

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

vom 25. Oktober 2004¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV) sowie gestützt auf Art. 20, 21 und 26 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Diese Verordnung regelt die Leistung von Beiträgen an Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (nachfolgend Strukturverbesserungen genannt) sowie die Zusage von Investitionskrediten, Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen.

Geltungsbereich

²Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Beitragsleistungen, das Verfahren, die Sicherung der Strukturverbesserungen und der gewährten Darlehen sowie die Rückerstattung bei Zweckentfremdungen.

Art. 2⁴

Art. 3⁵

Bei der Durchführung von Strukturverbesserungen sind der Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen, Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung
der Umwelt

¹ Mit Revisionen vom 31. Oktober 2005 und 16. Juni 2008 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005 und 16. Juni 2008.

II. Zuständigkeiten

Art. 4¹

Standes-
kommission

Der Standeskommission obliegt:

- die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung,
- die Wahl einer Kommission für Hilfen und Beiträge,
- die Verteilung der Bundesmeliorationskredite,
- die Zusprechung der Kantonsbeiträge an Strukturverbesserungen und Betriebshilfedarlehen,
- die Genehmigung und Unterzeichnung von Vereinbarungen mit dem Bund bei regionalen Entwicklungsprojekten;
- die Bewilligung von Kantonsbeiträgen in Abweichung von den Vorschriften des Bundes, sofern nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden;
- die Beitragsleistung an Kostenüberschreitungen,
- die Bewilligung von Zweckentfremdungen.

Art. 5²

Land- und
Forstwirtschafts-
departement

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist zuständig für:

- den Einsatz des Meliorationsamtes und der landwirtschaftlichen Betriebsberatung;
- die Koordination mit anderen beteiligten Stellen;
- die Zusicherung, die Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen von Investitionskrediten;
- die Bearbeitung von Gesuchen um Betriebshilfedarlehen und Umschulungshilfen;
- die Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn, Projektänderungen und Fristverlängerungen bei Strukturverbesserungen, die ohne Finanzhilfe des Bundes durchgeführt werden.

Art. 6³

Kommission für
Hilfen und Bei-
träge

¹Die Kommission für Hilfen und Beiträge besteht aus sechs Mitgliedern. Der Landeshauptmann (Vorsitz) und der Säckelmeister gehören ihr von Amtes wegen an.

²Sie beantragt der Standeskommission die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Meliorationskredite des Bundes.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Abgeändert (Marginalie, Einleitungssatz und Lemma 5) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert (Alinea 1 und 2) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³Die Kommission entscheidet über Gesuche um Gewährung von Investitionskrediten

- für gemeinschaftliche Massnahmen,
- zur Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereichen,
- in Spezialfällen.

⁴Sie entscheidet zudem über die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen.

⁵Die Kommission beantragt beim Bundesamt für Landwirtschaft die Leistung von Umschulungsbeihilfen.

Art. 7¹

III. Beiträge an Strukturverbesserungen

Art. 8²

¹Beiträge werden an Strukturverbesserungen gewährt, die technisch und wirtschaftlich vorteilhafte Gesamtlösungen ergeben. Die Kosten müssen dabei in einem vertretbaren Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen stehen. Grundsätze

²Beiträge werden nur an Strukturverbesserungen ausgerichtet, deren Kostensumme mindestens Fr. 25'000.— beträgt oder wenn bei Erschliessungen die Weglänge mindestens 250 Laufmeter misst.

³Beiträge werden im Rahmen des Budgets ausgerichtet.

Art. 9³

An Strukturverbesserungen, bei denen die Arbeiten vor der Beitragszusicherung begonnen wurden, werden keine Beiträge zugesprochen. Begonnene Werke

Art. 10

Beitragsberechtigt sind Gesuchsteller* mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. oder mit Wohnsitz in einem Kanton, der Gegenrecht hält. Wohnsitz

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Aufgehoben (Abs. 2) und abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 11¹

Bildung einer
Flurgenossen-
schaft

Kann eine Bodenverbesserung gemäss Art. 703 ZGB nur durch mehrere Grundeigentümer gemeinsam ausgeführt werden, so setzt die Beitragsberechtigung die Bildung einer Flurgenossenschaft im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission.

Art. 12²

Beitragsberechnung / Begrenzung, Herabsetzung und Verweigerung von Beiträgen / Zusatzbeiträge

¹Die Beitragsberechnung erfolgt grundsätzlich nach der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes, auch wenn auf einen Bundesbeitrag verzichtet wird.

²Bei Projekten zur periodischen Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen kann der Kantonsbeitrag auf bis zu 50 % angehoben werden.

³Die obere Grenze der unterstützten Einheiten beträgt bei landwirtschaftlichen Hochbauten 30 Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten.

⁴Bei Betriebsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Behörden über die Höhe der Beiträge.

⁵Beiträge werden herabgesetzt, wenn der wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zur Belastung der Beteiligten gering ist.

⁶Beiträge werden verweigert, wenn die erwachsende Belastung für die Beteiligten nicht tragbar ist.

⁷Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40 m³ eigenes oder zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000.—.

Art. 13³

Beitragsberechtigte Massnahmen

¹Beiträge werden gemäss Strukturverbesserungsverordnung des Bundes grundsätzlich an einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, des produzierenden Gartenbaus und gewerblicher Kleinbetriebe ausgerichtet.

²Nicht unterstützt werden:

- Landumlegungen,
- Pachtlandarrondierungen,
- Rundbogenhallen und analoge Konstruktionen,
- Bewässerungsanlagen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005 und 16. Juni 2008.

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert (Abs. 2 erste Lemma) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Neue Fassung durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Neue Fassung durch GrRB vom 16. Juni 2008.

Art. 14¹

¹Die Zusprechung eines Beitrages wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

Bezirksbeiträge

²Wenn sich eine Strukturverbesserung über die Bezirksgrenze hinaus erstreckt, haben sich die in Frage kommenden Bezirksbehörden über die Aufteilung des Bezirksbeitrages zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die Standeskommission.

Art. 15²Art. 16³

Die Beitragsgesuche sind dem Departement einzureichen, welches die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen je nach Strukturverbesserungsmassnahmen festlegt.

Gesuchseinreichung

Art. 17⁴

¹Das Departement orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen eines Beitragsverfahrens.

Aufgaben des Meliorationsamtes

²Es beeinflusst die Planung im Sinne dieser Verordnung, prüft die Gesuchsunterlagen und ist für den Verkehr zwischen Gesuchsteller, Bezirk, Standeskommission und dem Bundesamt für Landwirtschaft verantwortlich.

³Das Departement legt den beitragsprechenden Instanzen die Gesuchsunterlagen mit einem Antrag vor.

Art. 18⁵

¹Die Erlasse über das öffentliche Beschaffungswesen regeln das Verfahren für das Offertwesen und die Arbeitsvergebungen.

Offertwesen/
Arbeitsvergebungen

²Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, sind mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung vorzulegen. Diese Auflage gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 5'000.—.

³Mit der Zusprechung der Beiträge werden die Arbeitsvergebungen für den Gesuchsteller verbindlich. Nachträgliche Änderungen bei den Arbeitsvergebungen sind dem Departement zu melden und von diesem zu bewilligen; andernfalls kann eine Kürzung der Beiträge oder deren Streichung vorgenommen werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Aufgehoben durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Neue Fassung durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁵ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

Art. 19¹

Baubeginn

¹Mit den Bauarbeiten im Rahmen der zugesicherten Beiträge darf erst begonnen werden, wenn:

- der Gesuchsteller die Beitragszusicherung vom Departement schriftlich erhalten hat und
- die Zusicherung eines allfälligen Investitionskredites vorliegt und
- die entsprechende Bewilligung der Baubewilligungsbehörde vorliegt und
- zusätzliche Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

²Ein Baubeginn vor dem Erhalt der Zusicherung von Beiträgen und Investitionskredit ist nur in dringenden Fällen und mit schriftlicher Bewilligung des Departementes zulässig.

³Arbeiten, mit denen nach der Gesuchseinreichung, aber vor der Erteilung der notwendigen Bewilligungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels begonnen wurde, werden nicht unterstützt.

Art. 20²

Aufsicht

¹Das Departement kann die Bauarbeiten jederzeit einer Kontrolle unterziehen und technische Weisungen erteilen.

²Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet, dem Departement die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Baubelege zu gewähren.

Art. 21³

Projekt-
änderungen

¹Die Ausführung der Arbeiten hat den eingereichten und genehmigten Detailprojekten zu entsprechen.

²Projektänderungen müssen vor deren Ausführung dem Departement gemeldet und sofern notwendig vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt werden.

³Unbewilligt durchgeführte Projektänderungen können Kürzungen oder Streichung der Beiträge nach sich ziehen.

Art. 22⁴

Frist-
verlängerung

Kann die festgesetzte Bau- und Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Bauherrschaft vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe über das Departement um eine Fristverlängerung beim Bundesamt für Landwirtschaft nachzusuchen.

¹ Abgeändert (Abs. 1 Alinea 1 und Abs. 2) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert durch (Abs. 2) GrRB vom 16. Juni 2008.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

Art. 23¹

Das Departement veranlasst die Grundbuchanmerkungen oder die Unterzeichnung der Garantieerklärungen.

Grundbuchan-
merkung/Garan-
tieerklärung

Art. 24²

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Strukturverbesserung vom Departement in Gegenwart von Bauherrschaft und Bauleitung abgenommen.

Schlussabnahme

Art. 25³

¹Das Departement prüft die Schlussabrechnung und legt sie dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Genehmigung vor.

Schluss-
abrechnung

²Nach der Genehmigung der Schlussabrechnung veranlasst das Departement die Auszahlung der Beiträge und erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007.

Art. 26⁴

¹An Kostenüberschreitungen bei Strukturverbesserungen mit Pauschalbeiträgen und an Kostenüberschreitungen, die während der Ausführung dem Departement nicht oder verspätet gemeldet wurden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

Kostenüber-
schreitungen

²Eine Nachzahlung von Beiträgen an anerkannte Kostenüberschreitungen erfolgt nur ausnahmsweise und nur bei einer Überschreitung von mehr als 5 % der anrechenbaren Bausumme.

³Eine Nachzahlung von Beiträgen bedarf der Bewilligung aller beteiligten Instanzen.

Art. 27⁵

¹Die Bauherrschaft kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen beim Departement verlangen. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung wird beim Kantonsbeitrag analog zur Handhabung beim Bundesbeitrag berechnet.

Teilzahlungen

²Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 % des zugesicherten Beitrages ausbezahlt.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005 und 16. Juni 2008.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

IV. Investitionskredite

Art. 28¹

Gesuchseinreichung

Das Departement nimmt Gesuche um Investitionskredite entgegen und orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen des Verfahrens sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

Art. 29

Grundsätze

Investitionskredite von weniger als Fr. 20'000.— bei einzelbetrieblichen Massnahmen oder von weniger als Fr. 30'000.— bei gemeinschaftlichen Massnahmen werden nicht gewährt.

Art. 30²

Verfahren

¹Das Departement bearbeitet die Gesuchsunterlagen und berechnet den Investitionskredit nach den Vorgaben des Bundes. Es stellt die notwendigen Tragbarkeitsberechnungen an.

²Es besorgt den Verkehr mit dem Bund.

³Es erstellt die Darlehensverträge, veranlasst die Errichtung von Sicherheiten sowie die Auszahlung und die Abrechnung mit der Appenzeller Kantonalbank.

V. Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen

Art. 31³

Gesuchseinreichung

Das Departement nimmt Gesuche um Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen entgegen und orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen des Verfahrens sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

Art. 32⁴

Grundsätze

¹Auf Gesuche um Betriebshilfedarlehen unter Fr. 20'000.— wird nicht eingetreten.

²Umschulungsbeihilfen können bis längstens 31. Dezember 2015 ausbezahlt werden.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Neue Fassung durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Neue Fassung durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

Art. 32bis¹

¹Das Departement bearbeitet die Gesuchunterlagen und berechnet das Betriebshilfedarlehen bzw. die Umschulungsbeihilfen nach den Vorgaben des Bundes. Es stellt die notwendigen Tragbarkeitsberechnungen an. Verfahren

²Es legt die Gesuche der Kommission für Hilfen und Beiträge zur Genehmigung vor.

³Das Departement besorgt den Verkehr mit dem Bund.

⁴Es erstellt die Darlehensverträge, veranlasst die Errichtung der Sicherheiten sowie die Auszahlung und die Abrechnung mit der Appenzeller Kantonalbank.

VI. Sicherung der Strukturverbesserungen und Bauten sowie der Rückerstattung von Beiträgen, Darlehen und Beihilfen

Art. 33²

¹Die erstellten oder verbesserten Bauten und Werke sind sachgemäss zu unterhalten, zu benützen und ausreichend zu versichern. Unterhalt/
Benützung / Ver-
sicherung

²Das Departement überwacht den Unterhalt und die Benützung; es kann zu diesem Zweck die notwendigen Kontrollen durchführen.

Art. 34³

¹Bei Zweckentfremdungen fordert das Departement die ausbezahlten Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge ganz oder teilweise zurück, wenn ein Rückerstattungsgrund gemäss den Vorschriften des Bundes vorliegt. Zweckent-
fremdung

²Ausmass und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 35

Der Widerruf von Darlehen sowie die Rückzahlung von Beihilfen richten sich nach den Vorschriften des Bundes. Widerruf und
Rückzahlung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36⁴

Beitragsgesuche, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine rechtsverbindliche Zusicherung des Bundesbeitrages bzw. des Kantonsbeitrages bei Projekten ohne Bundesbeitrag oder eines Investitionskredites oder Be- Hängige
Gesuche

¹ Eingefügt durch GrRB vom 16. Juni 2008.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 16. Juni 2008.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 16. Juni 2008.

triebshilfedarlehens vorliegt, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln.

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2005 in Kraft.